



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen
Vincent Maitre, Kommissionspräsident
Mirjam Amstutz, Kommissionssekretariat
Bundesplatz 3
3003 Bern

Per Mail an:
fair-business@seco.admin.ch

Basel, 12. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 12. August 2025

Vorentwurf zur Revision des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb - Erfüllung der parlamentarischen Initiative 21.470 Pa. Iv. Roduit; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Frau Amstutz
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Vorentwurf der Revision des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Mit dem Vorentwurf zur Revision des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) soll die parlamentarische Initiative 21.470 Roduit umgesetzt werden. Diese verlangt, dass sich Unternehmen, die zwingende arbeitsrechtliche Vorschriften missachten - etwa hinsichtlich Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen oder Arbeitsschutz - künftig auch strafbar machen können, wenn sie sich dadurch im Wettbewerb Vorteile verschaffen. Der Entwurf sieht vor, solche Fälle als qualifizierten unlauteren Wettbewerb einzustufen und strafrechtlich zu verfolgen. Die Umsetzung obliegt den kantonalen Behörden.

Kern der Vorlage ist die Einführung eines neuen Art. 7a UWG, der definiert, wann die Nichteinhaltung zwingender Arbeitsbedingungen als unlauter gilt. Ergänzt wird dies durch eine Anpassung von Art. 23 UWG, sodass entsprechendes Verhalten neu auf Antrag mit Strafe belegt werden kann. Der bestehende zivilrechtliche Weg über Art. 7 UWG bleibt bestehen. Die Vorlage zielt auf eine wirksamere Sanktionierung von Missbräuchen ab, insbesondere bei öffentlichen Vergaben und im Dienstleistungssektor, und soll dadurch die Fairness im Wettbewerb sichern.

Obwohl der Kanton Basel-Stadt das Anliegen der parlamentarischen Initiative an sich begrüsst, den Wirtschaftsstandort Schweiz durch eine Ausweitung der rechtlichen Konsequenzen bei der Nichteinhaltung obligatorischer Arbeitsbedingungen vom Zivil- auf das Strafrecht zu stärken, lehnt der Regierungsrat den Vorentwurf aus folgenden Gründen ab:

Die Vorlage birgt rechtliche und praktische Herausforderungen: Sie schafft durch den neuen Art. 7a UWG keine klaren Vollzugsvorteile gegenüber dem bestehenden Art. 7 UWG. Stattdessen entstehen Abgrenzungsprobleme, Doppelspurigkeiten und Normenkonflikte mit bestehenden verwaltungs- und strafrechtlichen Vorschriften (u. a. ArG, EntsG). Die Einbindung strafrechtlicher Sanktionen bei Verstössen gegen AVE-GAV-Bestimmungen widerspricht der systematischen Trennung von Zivil- und Strafrecht. Die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie «Löhne» und «geldwerte Leistungen» gefährdet zudem die Rechtssicherheit.

Der bewährte Vollzug im Rahmen der flankierenden Massnahmen (FlaM) wird durch die Vorlage nicht ergänzt, sondern konkurrenziert. Die Ausweitung des UWG-Strafrechts auf privatrechtlich geprägte arbeitsrechtliche Fragen bringt zusätzlichen Aufwand für Strafverfolgungsbehörden, ohne dass ein praktischer Vollzugsmehrwert erkennbar wäre.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Michael Mauerhofer, michael.mauerhofer@bs.ch, Tel. 061 267 87 78, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin